Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3059

12. 07. 79

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Zielsetzung

Stärkung der Nichtverbreitungspolitik durch Einführung einer Ausfuhrkontrolle für Frequenzumformer, die für die Urananreicherung verwendet werden können und nicht von den bisherigen Ausfuhrbeschränkungen erfaßt worden sind.

B. Lösung

Ergänzung der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) um die Warenposition „Frequenzumformer".

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) – 651 09 – Au 63/79

Bonn, den 11. Juli 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung erlassene Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – mit Begründung.

Die Verordnung wurde am 7. Juli 1979 im Bundesanzeiger Nr. 124 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Schmidt

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (42) – 651 09 – Au 63/79 – vom 11. Juli 1979.
Verkündet am 7. Juli 1979 im Bundesanzeiger Nr. 124.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... 1979 (BAnz. Nr. ... vom ... 1979), wird in Teil I Abschnitt C wie folgt geändert:

Nach der Nummer 1206 wird folgende Nummer 1207 eingefügt:

„1207 Frequenzumformer mit mehrphasigem Ausgang zwischen 600 und 2000 Hz".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nummer 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält die Einführung des Genehmigungserfordernisses für Frequenzumformer mit mehrphasigem Ausgang zwischen 600 und 2000 Hz.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1207 in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste wird die Ausfuhr von Frequenzumformern mit mehrphasigem Ausgang zwischen 600 und 2000 Hz unabhängig von ihrer Eignung und Verwendung dem Genehmigungserfordernis unterstellt.

Zwar werden bereits Ausrüstungen für Gas-Zentrifugen, zu denen Frequenzumformer zählen, von Nummer 0129 des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste erfaßt; ihre Ausfuhr ist nach dieser Bestimmung jedoch nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie für Gas-Zentrifugen besonders konstruiert oder hergerichtet sind. Die Erstreckung des Genehmigungserfordernisses auf weitere — handelsübliche — Frequenzumformer hat sich als erforderlich erwiesen, weil die Gefahr besteht, daß auch solche Umformer nach entsprechendem Umbau im Empfängerland in Urananreicherungsanlagen verwandt werden. Dies könnte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der durch § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) geschützten öffentlichen Belange (Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland) führen, wenn solche Frequenzumformer von den Empfängern in Urananreicherungsanlagen eingesetzt werden, die internationalen Kontrollen entzogen sind. Die internationale Nichtverbreitungspolitik, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland bekannt hat, würde damit an einer wichtigen Stelle unterlaufen werden.

Mit der Einführung des erweiterten Genehmigungserfordernisses für Frequenzumformer wird es möglich sein, die Ausfuhr dieser Geräte in den Fällen zu untersagen, in denen ihre Verwendung in international nicht kontrollierten Anreicherungsanlagen zu befürchten ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 AWG). Aus dem gleichen Grund wird nach Nummer 3 der Vorbemerkung zur Ausfuhrliste („Anwendung der Ausfuhrliste") i. V. m. der neuen Nummer 1207 in Teil I Abschnitt C auch die Ausfuhrgenehmigung für Spezialteile, die für solche Frequenzumformer besonders konstruiert und nur für diese verwendbar sind, untersagt werden können.

Die neue Beschränkungsmaßnahme ist in Übereinstimmung mit gleichen Maßnahmen wichtiger anderer westlicher Lieferländer ergangen.